

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Creakom GmbH Personal und Marketing Services

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, den vorliegenden und allen künftigen Verträgen zwischen der Creakom GmbH Personal und Marketing Services (nachfolgend Creakom genannt) und dem Auftraggeber zugrunde, auch wenn dies künftig nicht mehr ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden sollte. Sie finden ausschließlich Anwendung auf Geschäfte mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Dem in diesen Bestimmungen genannten "Unternehmer" oder "Kaufmann" stehen gleich die juristische Personen des öffentlichen Rechts und Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Auf Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Frühere Geschäftsbedingungen werden durch diese ersetzt, sofern nicht vertraglich ausdrücklich eine andere Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen worden ist. Eigene Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Geltungsbereich

Creakom Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Vertragsschluss

Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung bzw. mit Ausführung des Auftrags zustande.

Anwendbares Recht

Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der BRD geltende Recht Anwendung. Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, gilt dies unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

§ 1 Lieferung, Terminzusagen

Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Fixtermine werden von uns nur anerkannt, wenn wir sie als solche ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, auf welche wir keinen Einfluss nehmen können. Dies gilt insbesondere bei Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung, bei Betriebsstörungen in Zuliefererbetrieben, Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit diese durch uns rechtzeitig bestellt worden sind. Außerdem verlängert sich die Lieferfrist ebenfalls angemessen bei nachträglich vom Kunden veranlasster Auftragsänderung, verzögerter Materialanlieferung oder verzögerter Bereitstellung von erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen die zur Auftragsausführung benötigt werden.

§ 2 Geheimhaltung, Behandlung von vertraulichen Informationen

Creakom verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

§ 3 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 4 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist München, sofern nicht ein von Gesetzes wegen ausschließlicher Gerichtsstand vorgegeben ist.

§ 5 Objektivität

Creakom arbeitet als selbständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Sie ist bemüht, entsprechend der Aufgaben- und Terminvorgabe des Auftraggebers, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Auftraggeber - insbesondere auch bei der Auswahl der Beauftragung Dritter - in jeder möglichen Form zu vertreten.

§ 6 Einbeziehung von Dritten

Bei Auftragsdurchführung ist Creakom verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel zur Bewilligung vorzulegen. Creakom überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Marketing- und Werbemaßnahmen. Es steht im Ermessen von Creakom, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Werden von Creakom im Zuge der Produktionsabwicklung Fremddangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet Creakom die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über Creakom abgewickelt, berechnet sie 15% des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale, bei Auftragswert unter € 500,- 25%. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers gegenüber Dritten erteilt werden, übernimmt Creakom gegenüber dem Durchführenden oder Auftraggeber keinerlei Haftung. Creakom tritt lediglich als Mittler auf.

§ 6 Kündigung des Auftrages

Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht anders vereinbart, während eines Auftrages von beiden Seiten zu jeder Zeit innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gekündigt werden. Dies gilt auch für Verträge mit Dritten, derer sich Creakom bedient. Die Kündigung hat keinerlei Einfluss auf Entstehung oder Fälligkeit aller bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam wird, angefallenen Vergütungs- und Kostenerstattungsansprüche.

§ 7 Auftragsabwicklung

Sollten während oder nach der Abwicklung eines Auftrags Fehler unterlaufen, so hat Creakom das Recht nachzubessern. Erst wenn diese Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind, können sonstige Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Diese begrenzen sich auf Höhe des Rechnungsbetrags, es sei denn, Creakom trifft ein grobes Verschulden.

§ 8 Preise

Die Preise sind Nettopreise ab Sitz von Creakom, d.h. zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe und zzgl. Lieferkosten ohne Abzug. Creakom ist berechtigt, vereinbarte Preise anzupassen, wenn infolge von Preisentwicklungen die Selbstkosten von Creakom bei der Erbringung der Leistung unmittelbar beeinflusst werden. Die Preisanpassung wird wirksam, wenn dem Kunden die erhöhten Preise schriftlich durch Creakom angezeigt wurden. Vorstehende Vereinbarung gilt nicht, wenn die Leistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird, es sei denn, zwischen Creakom und dem Kunden wurde ein Dauerschuldverhältnis begründet.

§ 9 Zahlung

Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Lieferung. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

§ 10 Leistungsverweigerungsrecht, Aufrechnungsverbot

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung behält sich Creakom ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB vor. Sofern sich vor oder nach Vertragsschluss herausstellt, dass beim

Vertragspartner eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eingetreten ist oder eine erhebliche Vermögensgefährdung besteht, durch die die Ansprüche von Creakom gefährdet werden, besitzt Creakom ein Leistungsverweigerungsrecht.

Der Kunde darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte im Fulfillment

Eigentumsvorbehalt

Creakom behält sich bis zur vollständigen Begleichung aller derzeit bestehenden oder zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum an den gefertigten oder unfertigen Produkten vor.

§ 12 Schutzrechte

Creakom behält sich an allen Leistungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen, und an Software, Werkzeugen, Systemen oder Daten, die von Creakom im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingebracht werden, das Eigentum und das alleinige und ausschließliche Verfügungsrecht bzw. alle gewerblichen Schutzrechte (Patente, Patentanmeldungen, Urheberrechte, Kennzeichenrechte, etc.) vor, soweit nicht nach Maßgabe des Individualvertrages zwischen den Parteien dem Kunden ausdrücklich Verfügungs- oder Nutzungsrechte eingeräumt werden. Soweit von Creakom Produkte in Räumlichkeiten des Kunden verbraucht werden, ist Creakom berechtigt, die Produkte als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Der Kunde hat bei Zugriffen Dritter auf diese Produkte – insbesondere bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – auf das Eigentum von Creakom hinzuweisen und hiervon Creakom unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Kunde wird Creakom Zutritt zu allen Räumlichkeiten gewähren, soweit dies zur Vertragserfüllung und für den Zugriff auf das Eigentum von Creakom erforderlich ist. Nach Vertragsbeendigung wird der Kunde Creakom die Abholung der im Eigentum von Creakom stehenden Gegenstände ermöglichen.

§ 13 Gewährleistung

Bei Mängeln ist Creakom berechtigt die Leistung nachzubessern. Wenn die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Kunde die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Creakom gewährleistet, dass die von Creakom lizenzierte Software die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllt, die in der jeweils einschlägigen, zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Softwareproduktbeschreibung enthalten sind. Alternativ zur Nachbesserung an Softwareprodukten ist Creakom berechtigt, fehlerhafte Software gegen Erstattung bereits geleisteter Lizenzvergütungen zurückzunehmen.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, es wurde eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen. Eine Haftung entfällt, wenn Software ohne schriftliche Einwilligung von Creakom unsachgemäß genutzt oder verändert oder ihre technischen Originalkennzeichen geändert oder beseitigt wurden. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern gesetzlich zulässig, ein Jahr. Gewährleistungsarbeiten werden nach Wahl von Creakom am Sitz von Creakom oder beim Kunden durchgeführt.

Von Creakom herausgegebene technische Daten, Spezifikationen, Softwareproduktbeschreibungen, Leistungsbeschreibungen, Servicehandbücher oder Qualitätsbeschreibungen enthalten keine Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, dies ist von Creakom ausdrücklich schriftlich bestätigt worden.

§ 14 Haftung

Creakom haftet nur für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – soweit diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Creakom haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für jedes Verschulden. Creakom haftet nicht für Schäden, die nicht bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren und nicht für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenem Gewinn. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Creakom haftet für Sachschäden insgesamt höchstens bis EUR 20.000,00 und für sonstige Schäden, die nicht eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit darstellen insgesamt höchstens bis EUR 15.000,00. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung von Vertretern, Betriebsangehörigen und Verrichtungsgehilfen von Creakom für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Im Falle eines von Creakom zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet Creakom für den Wiederherstellungsaufwand nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt

werden können. Soweit Creakom gegen die Haftung der vorbenannten Schäden versichert ist, kann Creakom anstelle eigener Zahlung einen etwaigen Versicherungsanspruch an den Geschädigten abtreten. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die eine weitergehende Haftung festlegen, bleiben unberührt.

Soweit wie Schadensersatzanspruch des Kunden nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegt, verjährt er nach drei Jahren gem. § 199 mit Schluss des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist bzw. mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger von den den Ansprüchen begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

§ 15 Adressen

Lieferung

Der Liefertermin ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Fixtermine bedürfen einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung. Die angegebenen Liefertermine beziehen sich auf den Übergabezeitpunkt an die zum Transport bestimmte Person oder Anstalt.

Durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Unternehmen oder Personen verursachte Verzögerungen (Änderungswünsche, verspätete Lieferung oder Rücksendung von Katalogen und Materialien o.ä.) können die Liefertermine auch über den zeitlichen Rahmen der Verzögerung hinaus verlängern. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder auf der Seite unserer Vorlieferanten verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.

Haftung

Creakom haftet bei Vertragserfüllung oder bei unerlaubter Handlung gem. § 823 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für Personen und Unternehmen, die durch Creakom mit der Erfüllung des Auftrages beauftragt werden. Eine Haftung für weitergehende Schäden, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Verlangt der Kunde in Fällen, in denen uns die Leistung schuldhaft unmöglich geworden ist oder wir uns unverschuldet in Verzug befinden Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so kann er diesen nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages für den entsprechenden Auftrag (ohne Portoanteil) geltend machen. Die Haftungsbeschränkung entfällt, wenn uns oder unseren Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt gem. § 831 BGB.

Bei allen weiteren Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit in den vorliegenden Bedingungen nicht geregelt, haften wir stets nur, soweit wir bzw. unsere Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Aufgrund der Tatsache, dass bereits die Datenquellen fehlerhafte Informationen enthalten können, übernehmen wir keine Gewähr für die postalische und sonstige Korrektheit und Vollständigkeit der durch uns gelieferten Adresslisten/Informationen. Weiterhin haften wir auch nicht für eine etwaige fehlerhafte Identität des Lieferanten. Bei rechtzeitig begründeter Mängelanzeige haben wir zunächst die Pflicht, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern (Nacherfüllung). Hierfür hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen Rechten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Wegen leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Ansprüche wegen Mängel der Lieferung verjähren nach zwölf Monaten ab Übergabe der Liefersache.

Mehr- oder Minderlieferungen

Firmenadressen und die zugehörigen Kommunikations-, Marketing-, und Wirtschaftsinformationen unterliegen einem permanenten Änderungsprozess. Hierdurch bedingt können sich Abweichungen zu den in Publikationen oder Auftragsbestätigung von Creakom genannten Stückzahlen ergeben.

Eine daraus resultierende Mehr- oder Minderlieferung hat eine Anpassung des Preises gemäß Preisliste zur Folge, es sei denn, dass diese dem Auftraggeber im Einzelfalle unzumutbar ist.

Verwendung der Adressen, Vertragsstrafe

Alle gelieferten Adressen mit oder ohne Telefonnummer dürfen vom Kunden nicht häufiger benutzt werden, als vertraglich vereinbart. Ohne ausdrückliche Vereinbarung dürfen die gelieferten Adressen nur einmal für eine adressierte oder

telefonische Werbeaktion verwandt werden. Telefonische Werbeaktionen sind nur zulässig, soweit es sich bei den bezogenen Adressen um Adressen mit Telefonnummern handelt. Die Übermittlung einer Adresse mit Telefonnummer bedeutet jedoch nicht, dass die betreffende Unternehmung/Person mit einer telefonischen Ansprache zu Werbezwecken einverstanden ist. Das Risiko einer eventuellen Abmahnung trägt der Kunde.

Die Veräußerung oder Überlassung an Dritte sowie die Nutzung für weitere Werbeaussendungen, sei es durch Vervielfältigung, Übertragung, Abschreiben, Fotokopieren oder durch Übernahme auf Datenträger, ist ebenso wie eine Verbundwerbung unzulässig. Die Beachtung dieser Vereinbarung überprüfen wir durch und die Adresslieferungen integrierte Kontroll-Adressen und Rufnummern.

Jede einzelne vertragswidrige Benutzung verpflichtet den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Entgeltes, das für die Gesamtlieferung entrichtet wurde, in welcher auch die vertragswidrig verwandte Anschrift mit oder ohne Telefonnummer enthalten war. Für den Nachweis des Verstoßes genügt die Vorlage einer Kontrolladresse oder Kontrollrufnummer. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt, wobei in diesem Fall die zu zahlende Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet wird. Die von Creakom bereitgestellten Adressen, Daten und Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, verwendet werden.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haftet der Auftraggeber.

Selektionen, Bereinigung und Informationsanreicherung von Kundenbeständen

Bereinigung- und Korrektur von Kundenbeständen

Die Korrektur oder Löschung von fehlerhaften Kundenanschriften erfolgt auf Basis der Creakom zur Verfügung stehenden aktuellsten Referenzdateien und Programmen. Fehler können auf Grund der Fluktuation der Unternehmen, sowie der marktüblichen Einschränkungen der EDV-technischen Verfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Empfänger der Adressen ist verpflichtet die Adressen stichprobenhaft auf die Richtigkeit der Selektionen und korrektem Adressaufbau zu prüfen. Der Empfänger verpflichtet sich, dass er sich an die unternehmenseigene Mail Policy hält und die Adressen nur im Rahmen dieser Bestimmungen einsetzt. Creakom übernimmt keine Haftung für die Qualität der selektierten Adressen, da diese von der Qualität der Ursprungsdaten abhängt.

Der Absender der Adressselektionen bestätigt, durch deren Übertragung automatisch, dass ihm das Einverständnis der jeweiligen Zielgruppen vorliegt.

§ 16 Herstellung und Verarbeitung von Werbemitteln

Mehr- oder Minderlieferungen

Bei der Herstellung von Werbemitteln können die handelsüblichen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Auflage nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

Urheberrechte

Der Kunde haftet allein dafür, dass der Inhalt der von ihm angelieferten Druckvorlagen oder von ihm beigestellter Werbemittel nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt, insbesondere durch die Ausführung seines Auftrages keine Rechte Dritter wie z.B. Urheberrechte verletzt werden. Der Kunde hat uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

Haftung

Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel der Lieferung sind gem. § 377 HGB unverzüglich nach Anlieferung oder Postauflieferung bei uns anzuzeigen. Dabei ist die Überprüfung durch uns zu gewährleisten. Versteckte Mängel müssen uns unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt werden.

Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

Für schuldhafte Versand- und Kuvertierungsfehler haften wir nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages für den betreffenden Auftrag ohne Portoanteil. Bei Verlust oder Beschädigung bestellter Materialien haften wir nur bis zur Höhe des Material- oder Herstellungswertes.

Materialbereitstellung durch den Kunden

Vom Kunden bereit zu stellende Materialien sind uns in einwandfreiem Zustand gemäß der in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikation frei Haus anzuliefern. Die Materialien werden bei uns weder einer Mengen- noch einer Qualitätskontrolle unterzogen. Zum Ausgleich von Aufledgedifferenzen und Rückverlusten, z.B. beim Postfertigmachen, ist eine Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials von 5 % erforderlich. Die Kosten für die Entsorgung von Verpackungsmaterial werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die inhaltliche Haftung liegt ausschließlich beim Kunden. Entsprechen die vom Kunden bereitgestellten Materialien nicht den angeforderten Spezifikationen oder sind diese bei der Anlieferung beschädigt, sind dadurch entstandene Mehraufwände vom Kunden zu tragen.

Restmaterial von Werbeaussendungen wird von uns nach der Auftragsabwicklung vernichtet, soweit der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unserer Restmeldung etwas anderes bestimmt.

§ 17 Versand von E-Mails, Fax oder SMS

Vertragsabschluss

Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von schriftlichen Unterlagen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass Rechte gegenüber Creakom entstehen. Schriftliche Unterlagen und Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies auf den entsprechenden Unterlagen vermerkt ist.

Lieferung

Leistungsfristen und -termine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Wenn Leistungstermine schriftlich vereinbart wurden, gelten diese als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum Termin dem Frachtführer übergeben wurde. Überschreitungen der Lieferfristen begründen keine Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte vom Vertrag. Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt Creakom vorbehalten. Creakom behält sich gem. § 275 BGB das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Umstände und Hindernisse eintreten, die eine Leistungserbringung unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel und unverschuldete verspätete Materialanlieferung.

Creakom ist nicht verpflichtet, die erfolgreiche Zustellung beim jeweiligen Empfänger sicherzustellen sondern übernimmt lediglich ordnungsgemäße Zustellungsversuche. Der Vertragspartner erkennt an, dass Creakom nur als Übermittler von Daten fungiert und deren Inhalt nicht – weder unter rechtlichen, sachlichen, logischen Aspekten, noch unter dem Aspekten der Vollständigkeit – auch nicht auf offensichtliche Fehler überprüft und keinerlei Verantwortung für außerhalb seiner eigenen Systeme befindliche oder von dem Vertragspartner oder Dritten betriebene technische Ein- oder Vorrichtungen, etwa für die von den E-Mail- bzw. Faxadressaten verwendeten Empfangstechniken oder die Verfügbarkeit der für eine E-Mail- bzw. Faxübermittlung notwendigen Internet- bzw. Telefonnetze – übernimmt.

Freistellungsverpflichtung, Missbrauch

(1) Der Vertragspartner stellt Creakom auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber Creakom aus Anlass oder im Zusammenhang mit den vom Vertragspartner veranlassten Übermittlungen erheben oder geltend machen.

Von der vorstehenden Freistellung werden unter anderem erfasst Ansprüche Dritter wegen unlauteren Wettbewerbs z.B. wegen unberechtigten Zusendens von SMS, E-Mails oder wegen rechtlich unzulässiger Inhalte.

(2) Der Vertragspartner stellt Creakom ferner frei von sämtlichen Kosten, die Creakom im Zusammenhang mit einer angemessenen Verteidigung gegen die in Absatz (1) genannten Ansprüche Dritter tatsächlich entstehen. Dies gilt auch, wenn die Inanspruchnahme durch den Dritten rechtswidrig ist, jedoch mit der Maßnahme, dass etwaige vom Vertragspartner an Creakom bezahlte und von Dritten ersetzte Kosten zu erstatten sind.

Der Vertragspartner stellt Creakom von sämtlichen Kosten frei, die Creakom dadurch entstehen, dass der Vertragspartner in seinen Systemen ohne Absprache mit Creakom Veränderungen vornimmt, welche die vertraglich vereinbarten Leistungen beeinflussen oder sich auf die Systeme von Creakom auswirken.

§ 18 Beratung/Präsentationen

Wird Creakom mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gelten die vorgelegte Preisliste der Agentur bzw. branchenübliche Honorarforderungen. Creakom kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtanwendung der eingereichten Ausarbeitung oder erfolgter Beratung.

§ 19 Media Schaltungen

Wird das Agenturhonorar mit der Mittlerprovision aus dem Schaltvolumen finanziert, so muss das zu Beginn der Konzeptionsfindung genannte Media Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden, um die von der Agentur erbrachten Leistungen zu regulieren. Ansonsten berechnet Creakom ihren Aufwand entsprechend der in ihrer Preisliste ausgewiesenen Beraterhonorare.

§ 20 Informationspflicht des Auftraggeber

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Creakom rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, soweit ihm diese verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Creakom nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fakten, Daten, Zahlen, Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

§ 21 Honorierung

Sofern die Honorierung von Creakom nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht diese auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage von Creakom. Im Honorar sind die Leistungen für Beratung, Konzeption, Werbevorbereitung, Werbeplanung, Werbegestaltung, Werbetext enthalten. Separat berechnet werden: Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln, eigene Dienstleistungen wie Telefonmarketing, Lettershop, Fulfillment, Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmungen (Druckereien etc.) je nach entsprechendem Aufwand. Creakom ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zu den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Kommt eine von Creakom ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, die Creakom nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch von Creakom davon unberührt. Der Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand von Creakom wird entweder durch Provisionierung durch den Lieferanten oder bei Berechnung durch Creakom und dem Auftraggeber abzüglich sämtlicher Rabatte und Provisionen zuzüglich Leistungsentgelt getragen.

§ 22 Nutzungsrechte und -bedingungen

Nutzungs- und sonstige Rechte an eingereichten Vorschlägen gehen nur insoweit auf den Auftraggeber über, als dies aus der anfänglichen Aufgabenstellung hervorgeht (Vertriebsgebiet, Auflagen, Zeiträume, etc.), ansonsten ist deren Übertragung gesondert zu regeln. Für die Verwendung von Adressen, die von Adressverlagen angemietet werden, gelten die Bedingungen des jeweiligen Adressverlages.

§ 23 Eintragungsfähigkeit und Nutzungsrechte

Für die Eintrags- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens Creakom nur nach besonderer und schriftlicher Vereinbarung übernommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von Creakom im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder für die Verwendung durch Dritte.

§ 24 Haftungsbeschränkung

Creakom haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungshilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt Creakom ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber ab. Creakom selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Terminvereinbarungen werden von Creakom mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Andernfalls ist Creakom lediglich zur ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrages ist ausgeschlossen. Nach Druckreiferklärungen oder Freigaben von Texten, Vorlagen, Konzepten durch den Auftraggeber ist Creakom von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung von Creakom. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist Creakom nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen.

§ 25 Abweichungen

Für die Herstellung von Werbemitteln gelten die im Druckgewerbe möglichen Mehr- und Minderauflagen vom Kunden als akzeptiert. Dies gilt auch für die üblichen Farbabweichungen.

§ 26 Vervielfältigungsrechte des Auftraggeber

Mit der Zahlung des Agenturhonorars einschließlich der Lizenzgebühren für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts erwirbt der Auftraggeber nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeit im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck. Geht die Verwendung hierüber hinaus, sind eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich. Dies gilt auch nach Ablauf des Vertrages und auch wenn kein Anspruch auf Urheberschutz erhoben wird oder erhoben werden kann.

Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mitübertragen, sofern nicht ein besonderer Abschluss erfolgt. Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum von Creakom und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben. Für Beschädigung haftet der Auftraggeber. Creakom ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen.

§ 27 Zahlung

Das Agenturhonorar inkl. evtl. verauslagter Kosten zzgl. Mehrwertsteuer ist sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Werbemittelrechnungen und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch Creakom an den Auftraggeber rein netto fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Creakom über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Zielüberschreitungen werden mit 5% Verzugszinsen über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für Personalüberlassung

§ 1 Arbeitsunfall

Erleidet der Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall, ist Creakom am Unfalltag zu verständigen. Zusätzlich hat der Auftraggeber gem.

§ 193 Abs. 7 SGB VII eine Unfallanmeldung an seinen Versicherungsträger zu erstellen.

§ 2 Meldung bei Krankenkassen

Gem. § 102 SGB IV ist der Auftraggeber verpflichtet, den Beginn und das Ende der Überlassung an die zuständige Krankenkasse zu melden.

§ 3 Unfallverhütung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen zur

Verfügung zu stellen. Eine evtl. notwendige Vorsorgeuntersuchung ist ebenfalls vom Auftraggeber durchzuführen. Bei Arbeitsunfällen ist der Auftraggeber zur unverzüglichen schriftlichen Meldung gem. §1552 IV RVO an die zuständige Berufsgenossenschaft verpflichtet. Die Firma Creakom ist unverzüglich zu benachrichtigen und eine Durchschrift der Meldung ist ihr zur Verfügung zu stellen. Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher oder seinen Beauftragten freien Zugang zu den Arbeitsplätzen /-bereichen, in denen Leiharbeiter eingesetzt sind, zu gewähren, um den Vorschriften seitens des Versicherungsträgers über sicherheitstechnische Kontrollen am Tätigkeitsort gerecht zu werden. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber, beiliegende Arbeitsschutzvereinbarung anzuerkennen und die dafür benötigten Informationen zu liefern. Der überlassene Arbeitnehmer ist vor Aufnahme der Tätigkeit über die an seinem Arbeitsplatz auftretenden Gefahren (Betriebsgefahren), sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung von einer ermächtigten Person des Auftraggebers zu unterweisen.

§ 4 Honorarsätze

1. Personalvermittlung

Das Honorar für eine direkte Personalvermittlung - ohne Inanspruchnahme der Zeitarbeit - beträgt 20% des voraussichtlichen Brutto-Jahreseinkommens des gesuchten Mitarbeiters, mindestens jedoch € 8.000,--. Werden eine zweite und / oder mehrere Positionen mit präsentierten Kandidaten besetzt, so beträgt das Honorar für jeweils eine Personalvermittlung 17,5% des voraussichtlichen Brutto-Jahreseinkommens des gesuchten Mitarbeiters, mindestens jedoch € 6.000,--. Das Honorar wird auch dann zur Zahlung fällig, wenn die Einstellung eines präsentierten Kandidaten erst zu einem späteren Zeitpunkt als zunächst vorgesehen oder für eine andere Position erfolgt.

2. Zeitarbeit

- a. Die Stundensätze für Zeitarbeit gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, und Nachtarbeit. Die vereinbarten Preise können aufgrund tariflicher Lohnerhöhungen und anderer Umstände in Höhe der effektiv eingetretenen Kostensteigerungen angehoben werden.
- b. Liegt die Arbeitsstätte des Auftraggebers außerhalb des Stadtgebietes, so hat er die Fahrtkosten des überlassenen Arbeitnehmers für öffentliche Verkehrsmittel zu übernehmen. Zusätzlich kann eine Auslöse vereinbart werden.
- c. Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, und Nachtzuschläge werden auf Basis der Regelarbeitszeit in Unternehmen - maximal jedoch für eine 40-Stunden-Woche bzw. einen 8-Stunden-Tages - wie folgt berechnet:
 - Überstunden die diese Basis überschreiten 25%
 - Nachtarbeit von 20.00 bis 6.00 Uhr 25%
 - Überstunden von 20.00 bis 6.00 Uhr 50%
 - Arbeitsstunden an Samstagen 25%
 - Arbeitsstunden an Sonntagen 50%
 - Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen 100%Beim Zusammentreffen mehrere Zuschläge wird nur der höchste Zuschlag verrechnet.
- d. Wird ein durch Creakom überlassener Arbeitnehmer innerhalb der ersten 9 Monate Zeitarbeit direkt in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen, unabhängig von der Anstellungsart (Voll- oder Teilzeit oder Werkstudententätigkeit) oder der Tatsache, dass es sich unter Umständen um ein befristetes Arbeitsverhältnis handelt, entspricht dies einer Personal-Rekrutierung durch Creakom. Daraus ergibt sich ein Honorar in Höhe von:
 - 15% des voraussichtlichen Brutto-Jahreseinkommens des Mitarbeiters, mindestens jedoch € 5.000,-- bei Übernahme innerhalb von 3 Monaten bzw.
 - 12,5% des voraussichtlichen Brutto-Jahreseinkommens des Mitarbeiters, mindestens jedoch € 3.500,-- bei Übernahme innerhalb von 4-6 Monaten bzw.
 - 10% des voraussichtlichen Brutto-Jahreseinkommens des Mitarbeiters, mindestens jedoch € 2.000,-- bei Übernahme innerhalb von 7-9 Monaten.

§ 5 Gewährleistung

Falls dem Auftraggeber die Leistungen eines überlassenen Arbeitnehmers nicht genügen und er Creakom innerhalb von 4 Stunden nach Arbeitsantritt darüber in Kenntnis setzt, wird ihm Creakom im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Die ersten vier Stunden werden dann nicht erneut berechnet.

§ 6 Kündigungsfristen

Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von 2 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages, danach mit der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Frist kündigen. Die wirksame Kündigung kann nur gegenüber Creakom, nicht aber gegenüber ihrem überlassenen Arbeitnehmer ausgesprochen werden.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlbar sofort nach Rechnungsstellung rein netto ohne Abzug von Skonto. Die Creakom stellt bei Monatspauschalen die Rechnung vorschüssig zum jeweiligen nächsten Monat. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Creakom GmbH Personal und Marketing Services. Die Zusammenarbeit wird durch den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und dem Personalvermittlungsvertrag, der fester Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist, geregelt.

§ 8 Arbeitszeit

Die Monatspauschalen basieren auf einer 5-Tage-Woche (Montag–Freitag) und einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden. Bei Überlassung auf Stundenbasis gilt ebenfalls eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden, die jeweils geleisteten Stunden sind vom Entleiher täglich abzuzeichnen.

§ 9 Geheimhaltung

Die Firma Creakom GmbH Personal und Marketing Services verpflichtet sich, über alle Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die auf Grund der Zusammenarbeit bekannt werden, während und auch nach der Zusammenarbeit, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Rechtsstellung des Zeitpersonals

Durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Zeitpersonal und dem Entleiher begründet. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der Firma Creakom GmbH Personal und Marketing Services und dem Auftraggeber vereinbart werden. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegt das Zeitpersonal dessen Arbeitsanweisungen und arbeitet unter seiner Anleitung und Aufsicht. Das Personal der Firma Creakom GmbH Personal und Marketing Services ist zur Geheimhaltung verpflichtet, das gilt insbesondere für alle während der Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten. und die dafür benötigten Informationen zu liefern.

§ 11 Einsatz des Zeitpersonals

Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, das Personal der Firma Creakom nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen und ausschließlich dafür erforderliche Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen zu lassen.

§ 12 Beanstandungen:

Sämtliche Beanstandungen, insbesondere wenn der Kunde feststellt, dass die Leistung eines von der Firma Creakom GmbH Personal und Marketing Services überlassenen Mitarbeiters für die bei der Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht, hat er unverzüglich der Firma Creakom mitzuteilen. Zeigt der Kunde Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Entstehen des die Reklamation begründeten Umstandes an, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

§ 13 Haftung

Die Firma Creakom GmbH Personal und Marketing Services haftet nur für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet die Firma Creakom GmbH Personal und Marketing Services nicht.

Die Haftung der Firma ist ausgeschlossen, wenn überlassene Arbeitnehmer mit Wertgegenständen, Geldangelegenheiten oder nicht vereinbarten Arbeiten betraut werden. An die Arbeitnehmer dürfen keine Zahlungen oder Vorschüsse geleistet werden.

§ 14 Dienstbeschaffung

Die Creakom GmbH Personal und Marketing Services tritt auch als Vermittler von Dienstverträgen zwischen Kunden von Creakom und Auftragnehmern von Creakom auf.

Zwischen der Creakom GmbH Personal und Marketing Services und dem Kunden entsteht lediglich ein „Dienstverschaffungsvertragsverhältnis“. Die Creakom GmbH Personal und Marketing Services wird als „Dienstverschaffer“ den Zahlungsverkehr zwischen dem Auftraggeber und Arbeitnehmer abwickeln.